

## Änderungssatzung zur Erhebung der Hundesteuer vom 17.01.2024

Die Hundesteuersatzung der Stadt Herrieden vom 25. November 2015 (Amtsblatt der Stadt Herrieden Nr. 01/2016 vom 14.01.2016) wird wie folgt geändert:

- (1) § 5 erhält folgende Fassung:  
Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €
pro Kampfhund	500,00 €

pro Jahr

Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Steuerermäßigungen

1. Die Steuer ermäßigt sich  
für Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden:

für den ersten Hund	um die Hälfte
für den zweiten Hund	um die Hälfte
für jeden weiteren Hund	um die Hälfte

Ausgenommen von der Steuerermäßigung sind Kampfhunde.

2. Die Steuer ermäßigt sich um die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51) zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, § 1 Nr. 406), mit Erfolg abgelegt haben.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Die § 5 und § 6 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Herrieden vom 25. November 2015 treten insoweit außer Kraft.

Herrieden, 17.01.2024

gez.  
Dorina Jechnerer  
Erste Bürgermeisterin